

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 94 (1943)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Familie nothwendig seien, allgemein ein- und durchführen, weil dadurch die Existenz keiner einzigen Familie gefährdet würde.

Rechnet man zu den Ziegen noch circa 350,000 Schafe, welche sich wenigstens zeitweise im Wald aufhalten, so lassen sich die, dem Beobachter überall entgegen tretenden traurigen Verwüstungen der Jungwüchse leicht erklären.

Da wo die entwaldeten Hänge wieder bepflanzt wurden, geschah dies in der Regel mit Fichten. Die ausgedehnten reinen oder fast reinen gleichalterigen Fichtenbestände, die wir heute namentlich in den Vorbergen antreffen, die zwar vom waldbaulichen Standpunkt aus gesehen wenig Erfreuliches bieten, aber doch sehr bedeutende Material- und Gelderträge abwerfen, sind nach großen Kahlschlägen in der Zeit entstanden, in der *Landolt* sein Gutachten abgefaßt hat. Sie werden allmählich durch mehr oder weniger ungleichalterige Bestände abgelöst werden, die aus den ursprünglich vorhandenen Holzarten zusammengesetzt sind.

Daß aber die Periode der Ausplünderung unserer Bergwälder verhältnismäßig rasch überwunden und eine Forstorganisation geschaffen werden konnte, die sich außerordentlich segensreich für unser ganzes Land ausgewirkt hat, ist den Männern zu verdanken, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts den schwierigen Kampf gegen Eigennutz und Unverstand aufgenommen und die Grundlagen für unsere heutige Forstwirtschaft geschaffen haben. Zu diesen Männern gehört in erster Linie auch Professor *Landolt*, auf dessen große Verdienste hinzuweisen sich in diesem Jahre des Gedenkens und der Vorbereitung für den weiteren Vormarsch geziemt.

Knuchel.

MITTEILUNGEN

Schranken kriegswirtschaftlicher Rodungen

Der Regierungsrat des Kantons Zürich erließ unterm 6. Februar 1941 einen Beschluß betreffend die Waldrodungen (gefolgt von Beschlüssen vom 20. März 1941 und 15. Oktober 1942 sowie von einem Kreisschreiben des Departementes des Innern Nr. 5 vom 17. Juni 1942). Grundlage des Beschlusses bildete eine Verfügung des eidgenössischen Oberforstinspektors, wonach dem Kanton Zürich die Verpflichtung auferlegt wurde, im Verlaufe des Jahres 1941 150 Hektar (1942/1943 1000 ha) Waldboden zu roden. Der Regierungsratsbeschluß, der grundsätzlich zustimmt, stützt sich auf Artikel 31 des eidgenössischen und die §§ 36 und 49 des kantonalen Forstgesetzes. In Ziffer 7 des Regierungsratsbeschlusses ist aber vorgesehen, daß um die starken Bevölkerungszentren herum (Städte und größere Industrieorte) aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Erhaltung des Landschaftsbildes nicht gerodet werden dürfe. Auf Grund dieser Bestimmung untersagte der Zürcher Regierungsrat einer Aktiengesellschaft als Eigentümerin von waldreichen Liegenschaften im Quartier Witikon geplante Waldrodungen im Umfange von etwa 30 Ar an der Eschenstraße. Das

Rodungsgesuch führte zwar aus, es handle sich um Rodung wegen Beschattung von Kulturland und zu Anbauzwecken, und es würde zur Kompensation ein anderes Stück Waldwiese aufgeforstet. Vom Standpunkt der Waldwirtschaft und des Mehranbaues aus seien alle Voraussetzungen erfüllt. Demgegenüber stellte sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, es handle sich um Waldung im Stadtbann Zürich, nahe an stark bebauten Wohngebieten, und die Rodungen seien auch zu spekulativen Zwecken geplant, weshalb das Gesuch abgelehnt werde. Diese Abweisung durch Beschluß vom 8. Oktober 1942 hat die Waldeigentümerin mittelst staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht angefochten, worin sie Willkür (Art. 4 Bundesverfassung) und Verletzung des Art. 31 Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei sowie der Eigentumsgarantie (Art. 4 Kantonsverfassung) geltend machte.

Die staatsrechtliche Abteilung des *Bundesgerichtes* hat jedoch die Beschwerde am 12. März 1943 *abgewiesen*. Die Regierung hat sich mit dem Stadtrat von Zürich bei der Abweisung des Rodungsgesuches auf diverse Motive gestützt, so auch auf Gründe des Heimat- und Naturschutzes, da sich beim Austritt der Eschenstraße aus dem Wald dem Beschauer ein selten schöner Anblick darbiete. Das kompensationsweise Aufforsten einer andern Parzelle aber würde die Gegend verunstalten und auch Jahre lang auf sich warten lassen, was ohne weiteres klar sei. Aber auch Gründe der Volkshygiene sprächen gegen die Rodung. Darin hat nun das Bundesgericht weder eine formelle Rechtsverweigerung erblickt, wie die Rekurrentin darzutun versuchte, noch Willkür, um so weniger als sich die Regierung auch auf Bundesrecht stützen konnte. Nach Art. 31 des eidgenössischen Forstgesetzes soll das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden. Eine Nichtschutzwaldung bedarf daher für die Rodung einer Bewilligung. Diese forstpolizeiliche Einschränkung des Waldeigentums verstößt selbstverständlich nicht gegen die Eigentumsgarantie, schon darum nicht, weil sie auf Bundesrecht beruht und sodann weil die Eigentumsgarantie das Privateigentum nur in seiner jeweiligen Ausgestaltung durch die Gesetzgebung schützt. Wenn nun der Bundesratsbeschluß über die Erweiterung des Ackerbaues und die Ersatzleistungen für Waldrodungen vom 21. März 1941 eine weitergehende Rodung nicht nur zuläßt, sondern die Kantone dazu anhält, so handelt es sich also um zusätzliche Rodungen zu den forstpolizeilich zulässigen. Es sind dies die kriegswirtschaftlichen Rodungen, zu denen die Kantone verpflichtet sind. Wenn aber schon die Verweigerung aus forstpolizeilichen Gründen keinen Eingriff in die Eigentumsgarantie bedeutet, so die Verweigerung einer kriegswirtschaftlichen Rodung schon gar nicht. Es kann nicht angenommen werden, daß, nachdem die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse (Mehranbau) vom Gesetzgeber den forstpolizeilichen Schranken des Waldeigentums vorgezogen werden mußten, der einzelne wieder in den Genuß grundsätzlich unbeschränkten Waldeigentums gelangt sei. Willkür lag daher nicht vor, um so weniger als der Bundesratsbeschluß vom 21. März 1941 den Kantonen geradezu zur Pflicht macht, bei der Auswahl der zu

rodenden Grundstücke die Forderungen des Natur- und Heimatschutzes gebührend zu berücksichtigen. Somit hat der Regierungsrat mit der Verweigerung der Rodung geradezu eine ihm durch Bundesrecht auferlegte Pflicht erfüllt.

Dr. C. Kr.

Volk und Waldrodung

Am Sonntag, den 21. März, hat das Basler Volk nach einem äußerst heftigen Abstimmungskampfe, mit 10 683 Ja gegen 20 342 Nein die Flugplatzvorlage Hard-C abgelehnt.

Dieses Projekt hätte mit der Rodung von 63 ha Wald die endgültige Zerstörung des einzigen großen Waldes im Weichbilde der Stadt Basel eingeleitet. Hinter vorgeschobenen Freunden des Flugverkehrs stand die Industrie, um das durch Rodung frei werdende Gelände später für Fabrikbauten in Beschlag zu nehmen. Dadurch wäre von Basel bis hinauf nach Schweizerhalle ein zusammenhängender Industriekomplex mit all seinen Nachteilen für die Wohnbevölkerung entstanden. Der Rauch und die übelriechenden Industriedünste hätten, durch den Wald nicht mehr abgeschirmt, ungehindert den Weg in die Wohnquartiere gefunden. Gegen eine solche aller städtebaulichen Planung ins Gesicht schlagende Entwicklung hat sich das Basler Volk mit Erfolg zur Wehr gesetzt. Es hat sich nicht ködern lassen von Schlagwörtern über Arbeits- und Holzbeschaffung. Denn bekanntlich gibt es bessere Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung als die Vernichtung von Wald.

In diesem Sinne kommt dem Basler Entscheide eidgenössische Bedeutung zu. Das Volk tritt, wo es befragt wird, Rodungsprojekten, die nicht besser begründet sind als das Basler Flugplatzprojekt, mit gesundem Menschenverstand entgegen. Mögen die maßgebenden Behörden ihre Ohren gegenüber dieser vox populi nicht verschließen.

Der Freudetag!

Zerscht hei d' Chüzli afo rüefe,
Schuurig brüelt die halbi Nacht.
Bis der Buntspächt mit sym Trummle
Het bezyte Tagwacht gmacht !

Chlopft und hämmeret in Morge,
Strycht sy wyß und schwarze Bart :
Gott sei Dank sy sälli Sorge
Umme für die schöni Hard.

Het druuf abe gly e Häzle
Über d' Abfuehr informiert.
Sälbi het, wie 's Büüsiwätter,
Alli Vögel alarmiert !

Dänket : Geschtert z' Nacht am zähni,
Isch der Oberförschter cho,
Bringt der neushti Bricht und Mäldig
« 's git kei Flugplatz, d' Hard blybt stoh ! »



Gly druuf abe isch es Juble,
Hebt e freudigs Singen a,
Bis der letschi gfiedert Sanger
Heiser isch und numme cha !

Freu di, freu di, hei sie pfyffe,
Zwitscheret und jubiliert.
Labhaf cha me sie begryffe,
So ne Butzer imponiert !

Wil me ihri Baum und Gstruucher,
Ihri Hard no eschtiert,
Ihri wunderschoni Heimet,
Schriftdutsch gschwatzt : Nicht ausradiert !

† **Kantonsforstinspektor Edouard Lozeron**

Am 11. Februar verlor der neuenburgische Forstdienst seinen geliebten und geachteten Chef. *Edouard Lozeron* ist nach langer, schmerzvoller Krankheit im Alter von 63 Jahren verschieden; zahlreiche Kollegen und Freunde nahmen an der Begrabnisfeierlichkeit auf dem Friedhof von Auvornier teil.

Nach der in Neuenburg absolvierten Gymnasialzeit trat Lozeron im Jahre 1898 in die Forstabteilung des eidgenossischen Polytechnikums ein. Im Jahre 1904 wurde er Adjunkt des Kreises Val-de-Travers, wo

er das Glück hatte, während zwei Jahren mit seinem Altersgenossen E. Favre unter *Henry Biolley* zu arbeiten, um dann während 21 Jahren den neuenburgischen Gebirgsforstkreis zu leiten, bis er im Jahre 1927 als Nachfolger Biolleys das kantonale Oberforstamt übernahm. Seiner bereits angegriffenen Gesundheit war die Überlastung mit kriegswirtschaftlichen Arbeiten nicht zuträglich, doch erfüllte er seine Amtspflichten selbst im Spital und bis zum letzten Atemzug.



Kantonsforstinspektor Edouard Lozeron, Neuchâtel

1880—1943

Ein neuenburgischer Kollege hat im « Journal forestier » die Verdienste des liebenswürdigen und arbeitsfreudigen Forstmannes beschrieben, und die von Herrn Forstinspektor *E. Favre* am Grabe gehaltene Ansprache ist dort wiedergegeben. Diese Vernehmlassungen lassen erkennen, wie sehr *Edouard Lozeron* als Forstmann und Vorgesetzter anerkannt und verehrt wurde und wie sehr alle, die ihn näher kannten, darunter viele Kollegen der deutschsprachigen Schweiz, von diesem Hinschied betroffen sind. Wir nehmen Anteil an dem Leid, das die Familie Edouard Lozeron und den Kanton Neuenburg betroffen hat und rufen dem verehrten Kollegen einen letzten Gruß zu.
